

Auswirkung einer Versickerung auf die Oberflächenwassergebühr

Möglicherweise kann eine Versickerung von Niederschlagswasser zu einer Verringerung der Oberflächenwassergebühr führen.

Grundsätzlich wird nach der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung die gebührenpflichtige Fläche im Rahmen der landesgesetzlichen Vorgaben pauschaliert bemessen, das heißt, es wird davon ausgegangen, dass je nach baulicher Nutzbarkeit des Grundstücks ein bestimmter prozentualer Teil (in Wohngebieten in der Regel 40%) an den Kanal angeschlossen ist.

Sie können aber beantragen, dass die tatsächlich angeschlossene Fläche des Grundstückes als gebührenpflichtige Fläche angesetzt wird.

Prüfen Sie daher bitte zunächst anhand des Feststellungsbescheides oder des Bescheides über die Grundbesitzabgaben, welche gebührenpflichtige Fläche festgesetzt wurde. Sofern die tatsächlich angeschlossene Fläche geringer ist, führt ein entsprechender Antrag zu einer Ersparnis der Oberflächenwassergebühr.

Beachten Sie aber bitte, dass die tatsächlich angeschlossene Fläche auch größer sein kann als die pauschalierte! Dies würde dann zu einer entsprechenden Erhöhung führen.

Falls Sie einen Antrag auf Festsetzung der tatsächlich angeschlossenen Fläche stellen möchten, können Sie dazu einen Vordruck verwenden den Sie beim Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 67061 Ludwigshafen erhalten. Dem Antrag ist eine Skizze der angeschlossenen und der nicht angeschlossenen Grundstücksfläche mit eingetragenen Maßen beizufügen.

Für weitere Fragen zur Oberflächenwassergebühr, stehen Ihnen unter den Telefonnummern 0621/504–6850, 6852 und 6847 MitarbeiterInnen des Bereichs Stadtentwässerung und Straßenunterhalt gerne zur Verfügung.

Ihr Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL),
Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt
Unteres Rheinufer 47, 67061 Ludwigshafen